

Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste

Kapuzinerstraße 84

4020 Linz

Tel.: +43 732 7610 3910

Fax: +43 732 7610 3918

Mail: office.linz@fsj.at



An

Bundesministerium für Familie und Jugend

per E-Mail

Linz, 10. März 2014

BMWFJ-510 101/0001-II/1/2014

Stellungnahme

im Rahmen des Begutachtungsverfahrens

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden

Insgesamt wird die Anhebung der Familienbeihilfe ausdrücklich begrüßt, weil diese Wertanpassung der zentralen Familienleistung notwendig ist, um den Teilnehmenden vom freiwilligen sozialen Jahr und deren Familien eine bessere finanzielle Ausgangsbasis zu gewähren.

Dennoch vermissen wir die Berücksichtigung von Anliegen, die zur Unterstützung der jungen Menschen und ihrer Familien wesentliche Schritte darstellen. Das Familienlastenausgleichsgesetz soll dagegen ergänzt werden, dass für TeilnehmerInnen an einem Freiwilligen Sozialjahr/Freiwilligen Umweltjahr nach dem Freiwilligengesetz Folgendes vorgesehen wird:

1. Ein „Lückenschluss“ hinsichtlich des Bezugs der Familienbeihilfe, d.h. Gewährung der Familienbeihilfe zwischen Beendigung der Schule und frühestmöglichem Beginn eines Freiwilligen Sozialjahres/Freiwilligen Umweltjahres sowie Beendigung des Freiwilligenjahres und frühest möglichem Beginn einer Ausbildung. (jeweils mit monatlichen Höchstgrenzen).
2. Ein Anspruch auf Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres während einer Ausbildung. Wenn ein freiwilliges Jahr nach dem Freiwilligengesetz absolviert wurde.

Im Detail:

Ad 1.

Das „Freiwillige Soziale Jahr“ (FSJ) ist das Projekt des „Vereins zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste“. Im Jahrgang 2013/14 leisten 389 junge Menschen zwischen 17 und 24 Jahren einen FSJ-Einsatz. Ein Freiwilliges Soziales Jahr ist ein pädagogisch begleiteter Sozialeinsatz in einer nicht auf Gewinn orientierten Einsatzstelle im Sozialbereich, der durch ein Bildungsprogramm ergänzt wird. Der Einsatz ist im österreichischen Freiwilligengesetz geregelt, gilt als Ausbildungsverhältnis und die TeilnehmerInnen bzw. ihre Eltern haben während des Einsatzes Anspruch auf Bezug der Familienbeihilfe. Kein Anspruch besteht aber derzeit für die „Ferienmonate“ vor dem Einsatz, also zwischen dem Ende der Schulzeit und dem frühest möglichen Beginn des FSJ. Hätten diese Personen

im Herbst etwa mit einem Studium begonnen, so hätten sie in diesen Sommermonaten sehr wohl Familienbeihilfe beziehen können.

Befragungen der letzten-Jahre haben ergeben, dass 95% der FSJ-AbsolventInnen nach dem Einsatz eine weiterführende Ausbildung beginnen. Auch für diese FSJ-AbsolventInnen besteht derzeit kein Familienbeihilfenanspruch zwischen Einsatzende (das ist meistens der 31. Juli) und dem Beginn der weiterführenden Ausbildung im September oder Oktober.

Das heißt, vor und nach dem FSJ entsteht beim Familienbeihilfenanspruch eine Lücke von 4 bis 6 Monaten. In diesen Monaten „hängen“ die Familien quasi in der Luft, was für viele von ihnen eine große Belastung darstellt. Nachdem das Freiwillige Sozialjahr nach dem FreiWG auch als Ausbildungsverhältnis konzipiert ist, ist diese Einschränkung zudem inhaltlich nicht nachvollziehbar und stößt auf weites Unverständnis. Ein „Lückenschluss“ ist daher eine sehr gut begründbare und gerechtfertigte Maßnahmen und notwendig, um die jungen Menschen im freiwilligen Sozialjahr und deren Familien gut zu unterstützen!

Ad 2

Derzeit gibt es eine „Wahlfreiheit“, das heißt, FSJ-TeilnehmerInnen bzw. ihre Eltern können sich entscheiden, ob sie während des Einsatzes die Familienbeihilfe beziehen möchten oder ob der FBH-Anspruch bei einer Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewahrt bleiben soll.

Man muss davon ausgehen, dass etwa 40% der FSJ-AbsolventInnen davon betroffen sind, dass die entsprechenden Studien und Fachausbildungen, z.B. Masterstudium an einer Fachhochschule im Sozialbereich, nicht vor Vollendung des 24. Lebensjahres beendet werden können. Ein genereller Anspruch auf Gewährung der Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist aus unserer Sicht daher dringend erforderlich!

Das Budgetbegleitgesetz 2011 sah diesen Anspruch für FSJ-TeilnehmerInnen vor. Auch Zivildienern, die einen ähnlichen Einsatz leisten wie die Freiwilligen, wird ein FBH-Anspruch bis zum 25. Lebensjahr gewährt. Nachdem 90% der FSJ-TeilnehmerInnen Frauen sind (Männer leisten eben den Zivildienst) ist diese Maßnahme auch hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung wichtig.

Vor allem aber weisen wir darauf hin, dass die FSJ-TeilnehmerInnen mit ihrem Einsatz einen enorm wertvollen solidarischen Dienst an der Allgemeinheit leisten. Dieser Einsatz soll für die Familien der Freiwilligen nicht zu einem „Bumerang“ bei weiterführenden Ausbildungen und Studien werden!

Die voraussichtlichen Kosten dieser Maßnahmen liegen unter 1,5 Mio. Euro. Derzeit sind österreichweit ca. 600 junge Menschen im Freiwilligeneinsatz nach dem Freiwilligengesetz. Der Aufwand für den „Lückenschluss“ wird von uns mit € 700.000,- geschätzt. Der Bezug der Familienbeihilfe bei weiterführenden Ausbildungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres würde eine Investition von in etwa € 550.000,- erforderlich machen.

Für die Stellungnahme:

Dipl. Päd. Harald Fartacek, Geschäftsführung

Rückfragehinweis:

Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste, Kapuzinerstr. 84, 4020 Linz, Tel: 0732/7610-3911, E-Mail: harald.fartacek@fsj.at